

MIETMINDERUNG

Toleranz für Lärm hat Grenzen

Eine Mieterin wohnte im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Acht Jahre nach Einzug zog eine Familie mit zwei Kindern in die Wohnung darüber. Von diesem Zeitpunkt an kam es laut der Mieterin zu massivem Lärm, sowohl durch die Kinder als auch durch die Erwachsenen. Um die Ruhestörung zu belegen, verfasste sie Lärmprotokolle. Sie wollte die Miete wegen des Lärms um 50 Prozent mindern und zahlte ihre volle Miete daher nur unter Vorbehalt. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass Nachbarn bei Familien mit Kindern Lärm tolerieren müssten, jedoch nur bis zu einem erträglichen Ausmaß (VIII ZR 226/16). Die Protokolle der Mieterin hätten ein Ausmaß an Lärm belegt, das kaum hinnehmbar sei. Die Protokolle und weitere Aussagen der Mieterin habe die Vorinstanz, das Landgericht Berlin, nicht hinreichend geprüft. Es müsse erneut entscheiden.

BANKGEBÜHREN

Aufträge kostenfrei widerrufen

Darf eine Bank für jede Dienstleistung Gebühren verlangen? Darf sie nicht, entschied der Bundesgerichtshof (BGH, XI ZR 590/15). So habe die Sparkasse Freiburg zu Unrecht unter anderem Gebühren für die Änderung von Daueraufträgen und für den Widerruf einer Wertpapierorder verlangt. Beide Dienstleistungen müssten kostenfrei sein. Auch für Auskünfte über abgelehnte Überweisungen darf die Bank nicht pauschal fünf Euro verlangen. Ein solches Entgelt müsse sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren, so der BGH. Geklagt hatte eine Verbraucherschutzzentrale, die die Gebührenklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse für unwirksam hielt. Viele der beanstandeten Gebühren erhebt die Sparkasse inzwischen nicht mehr. Der BGH befürchtete jedoch, dass sich ähnliche Verstöße wiederholen, und wollte das verhindern.

INTERNETKONTROLLE AM ARBEITSPLATZ

„Kündigung kann unwirksam sein“

Alexander Birkhahn, Arbeitsrechtsexperte, Kanzlei Dornbach

Herr Birkhahn, laut Europäischem Gerichtshof dürfen Arbeitgeber private Internetaktivitäten, die sie Arbeitnehmern verboten haben, nur dann überwachen, wenn sie zuvor über Kontrollen informiert haben. Was heißt das praktisch?

Unternehmen müssen ihre Beschäftigten etwa per Rundschreiben darüber informieren, wann und unter welchen Bedingungen Kontrollen über private Internetaktivitäten stattfinden und welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen dieser Missbrauch von Arbeitszeit hat.

Was bedeutet die neue Rechtsprechung für laufende Verfahren?

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beispielsweise beim privaten Surfen im Internet erwischt, ihm kündigt,

ihn jedoch nicht vorab über Kontrollen informiert hatte, kann diese Kündigung unwirksam sein. Deutsche Arbeitsgerichte müssen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs beachten. Abgeschlossene Verfahren lassen sich jedoch nicht wieder aufrollen.



Wie sieht es bei Nutzung des Firmennetzwerks mit privaten Handys und Tablets aus?

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber nicht in private Geräte hineinschauen. Er darf allerdings kontrollieren, wie das eigene Netzwerk für private Zwecke genutzt wird. Solange er diese Kontrollen ankündigt und diese zulässig durchführt, darf er auch abmahnen und kündigen.

sätzlich nicht zulässig ist die Auflage, wonach Autofahrer Plakate nicht sehen sollen (Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, 1 LB 92/15).

Schlachtplan. Ein Linken-Politiker aus Hamm (Nordrhein-Westfalen) veröffentlichte ein verfremdetes FDP-Wahlplakat auf Facebook. Er hatte die Augen der FDP-Kandidatin mit schwarzem Balken versehen. Als Slogan stand darauf: „Wir treten dafür ein, dass auch Hunde & Katzen geschlachtet werden dürfen.“ Hintergrund war ein solcher Antrag der Jungen Liberalen aus Sachsen-Anhalt, mit dem diese auf aus ihrer Sicht merkwürdige Moralvorstellungen hinweisen wollten. Die FDP-Kandidatin wehrte sich gegen die Veröffentlichung. Nachdem der

Linken-Politiker die Fotomontage ohnehin gelöscht hatte, war aus Sicht des Landgerichts Dortmund aber alles gut: Es habe sich um eine zulässige Provokation gehandelt (34 Qs 79/14).

Flyer. Der Bürgermeister einer Gemeinde in Sachsen warb mit einem Flyer für seine Wiederwahl. Er informierte über eine Umgehungsstraße: „Wir haben jahrelang für den Neubau der Straße gekämpft und nun kann sie endlich gebaut werden.“ Sein Konkurrent witterte unzulässige Einflussnahme und Amtsmissbrauch. Doch das Sächsische Oberverwaltungsgericht sah es anders: Amtierende Bürgermeister dürften für sich ohne amtlichen Charakter werben. Der Flyer sei private Werbung gewesen (4 A 453/14).

Schnellgericht

Keine Toleranz für Raser

Ein Autofahrer wurde mit 31 Stundenkilometern über dem Tempolimit erwischt. Dafür sollte er den Führerschein für einen Monat abgeben. Der Raser klagte dagegen, weil das von der Polizei eingesetzte Messgerät zu Fehlern neige, daher hätte sie mehr als die übliche Toleranz abziehen müssen. Kleinere Messfehler seien kein Grund für einen höheren Abzug, entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe (2 Rb 8 Ss 479/17).

Socken als Zugabe verboten

Apotheker dürfen ihren Kunden bei verschreibungspflichtigen Medikamenten keine geldwerten Vorteile, zum Beispiel ein Paar Socken,

gewähren (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 13 A 2979/15, 13 A 3027/15).

Polizei haftet für Verletzung

Wer bei einem Polizeieinsatz verletzt wird, hat Anspruch auf Schmerzensgeld, entschied der Bundesgerichtshof (III ZR 71/17). Im konkreten Fall wurde ein Tankstellenmitarbeiter zu Unrecht einer Straftat verdächtigt.

Ohne Beweis kein Geld

Versicherte, die den Diebstahl von Fahrzeugteilen, etwa Felgen, nicht durch Zeugen oder Fotos beweisen können, haben keinen Anspruch auf Geld von ihrer Kaskoversicherung (Oberlandesgericht Hamm, 20 U 184/15).